

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.72 vom 13. Dezember 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.72

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.72 du 13 décembre 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.72 del 13 dicembre 2022

Erwägungen

E. 2

Dezember 2011 in die Flüchtlingseigenschaft seiner Eltern miteinbezogen und erhielt ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung (MI1- act. 199). 2016 kam als drittes Kind der Beschwerdeführenden die Tochter E. auf die Welt und erhielt ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung (MI1- act. 130). Wie die beiden Beschwerdeführenden sind alle drei Kinder russische Staatsangehörige. Da sich die Beschwerdeführenden aktuelle heimatliche Reisedokumente beschafft hatten und zeitweise in ihr Heimatland zurückgekehrt waren bzw. eine entsprechende Reise geplant hatten, aberkannte das SEM am 27. Mai 2015 bzw. 3. August 2018 deren Flüchtlingseigenschaft und widerrief das gewährte Asyl (MI1-act. 98 ff.; MI2-act. 107 ff.). Während der Asylwiderruf vom Beschwerdeführer 1 (nachfolgend: Beschwerdeführer) nicht angefochten wurde, bestätigte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-5052/2018 vom 14. September 2018 (MI2-act. 117 ff.) letztinstanzlich den Asylwiderruf bezüglich der Beschwerdeführerin 2 (nachfolgend: Beschwerdeführerin). Während ihres Aufenthalts mussten die Beschwerdeführenden und ihre Kinder durch das Sozialamt unterstützt werden und bezogen bis November 2020 knapp Fr. 375'000.00 (MI1-act. 292). Aufgrund ihrer Sozialhilfeabhängigkeit verweigerte das MIKA den Beschwerdeführenden am 30. April 2020 die weitere Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligungen und wies sie unter Ansetzung einer Ausreisefrist von 60 Tagen aus der Schweiz weg. Sodann wurde ihnen jeweils die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihr Rechtsvertreter zum unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt (MI1- act. 241 ff.; MI2-act. 187 ff.).

- 3 - B. Gegen die Verfügung des MIKA vom 30. April 2020 liessen die Beschwerdeführenden am 29. Mai 2020 beim Rechtsdienst des MIKA (Vorinstanz) Einsprache erheben (MI1-act. 256 ff.; MI2-act. 202 ff.). Mit Einspracheentscheid vom 3. Februar 2021 wies die Vorinstanz die Einsprache ab, gewährte den beiden Ehegatten die unentgeltliche Rechtspflege und bestellte ihren gemeinsamen Rechtsvertreter zum unentgeltlichen Rechtsvertreter (act 1 ff.). Auf die Begründung des Einspracheentscheids wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen. C. Mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 8. März 2021 (Postaufgabe) erhoben die Beschwerdeführenden gegen den Einspracheentscheid vom

E. 3

Subeventuell: Es seien die Verfügungen der Sektion Aufenthalt des Amtes für Migration und Integration vom 30. April 2020 aufzuheben und die Streit-sache sei zur Ergänzung des Sachverhaltes und zum Neuentscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Prozessual: Es sei den Beschwerdeführern im vorliegenden Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei der unterzeichnende Anwalt als deren Rechtsvertreter zu bestimmen. - unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich. MwSt. zu Lasten des Staates -. Die Begründung der Beschwerde ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 11. März 2021 wurde die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren bewilligt und lic. iur. Donato del Duca, Rechtsanwalt, Baden, als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt (act. 39 f.).

- 4 - Am 16. März 2021 reichte die Vorinstanz aufforderungsgemäss die Akten ein, hielt an ihren Erwägungen im angefochtenen Einspracheentscheid fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde (act. 41). Die Stellungnahme wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden am 18. März 2021 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 42). Mit Eingabe vom 28. Dezember 2021 liessen die Beschwerdeführenden einen Ende November 2021 abgeschlossenen Arbeitsvertrag nachreichen, wonach die Beschwerdeführerin zu einem Bruttostundenlohn von Fr. 25.00 und mit einer dreimonatigen Probezeit als Aushilfe auf Abruf im Gastro-betrieb einer Sozialfirma angestellt worden war (act. 44 ff.). Mit Eingabe vom 14. Februar 2022 wurde ein weiterer Arbeitsvertrag der Beschwerdeführerin sowie eine Bestätigung, wonach die Beschwerdeführerin von den Frühlingsferien 2021 bis September 2021 als Kinderbetreuerin bei einem Deutschkurs jeweils zweimal pro Woche für rund 1½ Stunden tätig gewesen war und während der gleichen Zeit einen Deutschkurs besucht hatte, eingereicht (act. 49 ff.). Die Eingaben samt Beilage wurden der Vorinstanz jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt. Am 8. September 2022 verfügte der Instruktionsrichter, die Beschwerdeführenden hätten im Hinblick auf den Abschluss des Verfahrens folgende Angaben zu machen und zu belegen bzw. folgende Unterlagen einzureichen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.